

Fall zur Einführung in das Allgemeine Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht (Zulässigkeit und Begründetheit einer Anfechtungsklage) und Polizeirecht

Der Kunststudent K. tritt immer wieder nackt in der Öffentlichkeit auf. Sofern es das Wetter erlaubt, nimmt er insb. seine Alltagsgeschäfte nackt wahr, geht also nackt einkaufen, fährt Rad, geht in der Fußgängerzone spazieren etc. Ganz nackt ist er meistens nicht; er trägt z.B. einen einzelnen Socken, eine Pudelmütze oder eine Sonnenbrille. K bezeichnet sein Verhalten als Interaktionskunst. Er erregt stets viel Aufsehen und wird fast immer von Passanten beschimpft.

Die Oberbürgermeisterin als zuständige Ordnungsbehörde sieht in den Nacktauftritten des K einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung i.S.d. § 14 I OBG und untersagt nach vorheriger Anhörung durch ausführlich begründetes Schreiben dem K die Zurschaustellung seines nackten Körpers in der Öffentlichkeit. K hält diese Sichtweise für verfassungswidrig. Schon der Begriff „öffentliche Ordnung“ sei viel zu unbestimmt. Außerdem fühle er sich in seiner Kunstfreiheit verletzt.

K erhebt nach erfolglosem Vorverfahren gegen die Untersagung form- und fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht. Erfolgsaussichten?

Vgl. OVG NW, DÖV 1996, 1052 f. – Siehe auch OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2000, 309 ff. (Nacktjoggen); VG Karlsruhe, NJW 2005, 3658 f. (Nacktradeln).

Hinweise: **(1)** Gehen Sie davon aus, das im betroffenen Bundesland bei Anfechtungsklagen ein Vorverfahren nötig ist. **(2)** § 118 I OWiG ist nicht zu erörtern.

§ 14 I OBG: Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

§ 17 I OBG: Verursacht eine Person die Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

§ 118 OWiG: Belästigung der Allgemeinheit (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.